



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

21. Dezember 2021

Nr. 27/2021

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung und der
Studienordnung für den Masterstudiengang
Transdisziplinäre Frühförderung
an der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 10/2018, S. 2 und 12). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 8. Dezember 2021 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 21.12.2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 10/2018, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird zu § 6 Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Auf Antrag wird die in Absatz 1 bestimmte Frist um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von besonderen Studienzeiten, wie beispielsweise Zeiten der Beurlaubung, des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.“

2. § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Hinblick auf Anträge zur Verlängerung von Studienfristen aufgrund von Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss verbindlich nachzuholende Modulprüfungen festlegen. Eine Abmeldung von diesen festgelegten Prüfungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 ist nicht zulässig.“

3. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule“ gestrichen.

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Prüferinnen/Prüfer können für Modulprüfungen in Form von wissenschaftlichen Ausarbeitungen festlegen, dass mit der Anmeldung zu einem Modul über ein von der Hochschule bereitgestelltes elektronisches Online-Portal zugleich die verbindliche Anmeldung zur Prüfungsleistung erfolgt. Die Festlegung muss rechtzeitig hochschulöffentlich zu Semesterbeginn bekannt gemacht werden.“

5. In § 8 Abs. 7 Satz 8 werden die Wörter „mit eidesstattlicher Erklärung unterschrieben“ durch „mit unterschriebener Eigenständigkeitserklärung“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 4 ergänzt:

„Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden.“

7. In § 13 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „Thema der Masterarbeit“ durch die Wörter „Thema der Masterarbeit, präzisiert durch deren Titel“ und in Satz 3 das Wort „Thema“ durch das Wort „Titel“ ersetzt.

8. In § 13 Abs. 4 werden in Satz 1 die Wörter „Das Thema“ durch die Wörter „Die Themenstellung“ ersetzt. In Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Themas“ durch die Wörter „der Themenstellung“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 6 werden in Satz 3 das Semikolon und die Wörter „im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß“ gestrichen und wird nach an Satz 3 folgender Satz ergänzt:
- „Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten, die/der die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, bis auf das Doppelte verlängert werden.“
10. In § 13 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „beigefügten Versicherung an Eides statt“ durch das Wort „Eigenständigkeitserklärung“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 8 wird Satz 2 gestrichen.
12. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten, eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch die Kandidatin/den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“
13. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung“ durch die Wörter „mit der Exmatrikulation“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.“
15. In § 19 Abs. 3 werden in Satz 1 nach den Wörtern „zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistung“ die Wörter „oder von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen oder Fähigkeiten“ und in Satz 2 nach dem Wort „aufgenommen“ die Wörter „und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt“ eingefügt.
16. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Thema“ durch die Wörter „den Titel“ ersetzt.
17. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professorinnen/Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 4 oder 5 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied das Amt bis zur Neubestellung fort.“

18. § 21 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

1. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer, Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer;
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Bewilligung von Prüfungsrücktritten,
4. Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
5. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit,
6. Fristverlängerungen gemäß § 6

generell oder in einzelnen Fällen auf die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.“

19. In Anlage 1 wird das Wort „MASTERS'S“ durch das Wort „MASTER'S“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 10/2018 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Buchst. a wird wie folgt neu gefasst:

„a) qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 5 i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG von mindestens 180 ECTS-Credits vorwiegend gesundheits-, sozialwissenschaftlicher Fachrichtung oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums. Abweichend zu § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG können zu dem weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung auch Bewerber zugelassen werden, die gem. § 70 Abs. 3 ThürHG nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen und erfolgreich eine Eignungsprüfung abgelegt haben; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen der Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den weiterbildenden Masterstudienganges Transdisziplinäre Frühförderung einschlägigen ersten Hochschulabschlusses vorwiegend gesundheits-, sozialwissenschaftlicher Fachrichtung entspricht. Näheres ist einer gesonderten Satzung zu entnehmen.“

2. In § 6 wird in dem Absatz nach Absatz 1 die Absatznummer „(4)“ durch die Absatznummer „(2)“ ersetzt.

3. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer“ durch die Worte „hauptamtlich Lehrende/einen hauptamtlich Lehrenden“ ersetzt.

Artikel 3 **Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Prüfungsordnung sowie die durch Artikel 2 geänderte Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 10/2018, S. 2 und S. 12) in den jeweils geänderten Fassungen im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nr. 17 tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (3) Die Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmals im Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung immatrikuliert sind.
- (4) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 2 Nr. 1 gilt für sich bewerbende Personen, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals in den Studiengang immatrikuliert werden.

Nordhausen, 21.12.2021

Der Präsident
Hochschule Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich Wirtschafts-und Sozialwissenschaften